

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1981	Nummer 13
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	17. 12. 1980	Änderung des Statuts der Ärztekammer Nordrhein zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler	198
2128	30. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Untersuchungen zur Diabetes-Früherkennung	198
2129	22. 1. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers Einsatz von Rettungshubschraubern im Rettungsdienst	198
281	4. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erlaß von Ordnungsverfügungen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter	198
7824	30. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prämienregelung zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes	199
820	30. 1. 1981	RdErl. d. Finanzministers Auswirkung von rückwirkenden Vergütungs- und Lohnerhöhungen auf die Beiträge zur Sozialversicherung	199
8300	2. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Berechnung des Übergangsgeldes nach § 16 a des Bundesversorgungsgesetzes	199
8300	2. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Voraussetzungen und Umfang des Ersatzanspruchs nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes	199
8300	3. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Entrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 22 des Bundesversorgungsgesetzes	200
9210	22. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)	200

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
5. 2. 1981	Bek. – Konsulat der Republik Tunesien, Düsseldorf	200
	Innenminister	
5. 1. 1981	RdErl. – Verzeichnis der Gemarkungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemarkungsverzeichnis NW)	200
2. 2. 1981	RdErl. – Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	200
	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen – Versorgungswerk –	
3. 11. 1978	Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	201
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
30. 1. 1981	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1981	207
3. 2. 1981	Bek. – Jahresrechnung 1979 und Entlastung des Verbandsvorstehers	207
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	208

I.

21220

**Änderung
des Statuts der Ärztekammer Nordrhein
zur Errichtung einer Gutachterkommission
für ärztliche Behandlungsfehler
Vom 17. Dezember 1980**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1980 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung des Statuts zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 1981 Az.: - V A 1 - 0810.42.1 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Das Statut der Ärztekammer Nordrhein zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler vom 22. November 1975 (MBL. NW. S. 2472), zuletzt geändert am 2. Dezember 1978 (MBL. NW. 1979 S. 67), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gutachterkommission wird nicht tätig, wenn
- a) ein gerichtliches Verfahren über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers abgeschlossen ist,
 - b) der Streit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt worden ist,
 - c) bei Antragstellung ein gerichtliches Verfahren anhängig oder eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen desselben Vorwurfs erstattet worden ist oder gleichzeitig erstattet wird.

Wird das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erst nach Antragstellung angerufen, so ist das Verfahren vor der Gutachterkommission in der Regel einzustellen.

Artikel II

Diese Änderung des Statuts tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1981 in Kraft.

- MBL. NW. 1981 S. 198.

21228

**Untersuchungen
zur Diabetes-Früherkennung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 1. 1981 - V A 3 - 0386.3

Der RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1969 (SMBL. NW. 2128) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1981 S. 198.

2129

**Einsatz von Rettungshubschraubern
im Rettungsdienst**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
- V A 1 - 0714 - u. d. Innenministers -
V B 1 / 1.21.1 - IV C 5/C 2 - 296 - v. 22. 1. 1981

Unser Gem. RdErl. v. 11. 6. 1976 (SMBL. NW. 2129) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 11.2 erhält folgende Fassung:

- 11.2 Maßnahmen an der Notfallstelle bei gleichzeitiger Anforderung von RTH und Krankenkraftwagen**
Die Besetzung des Rettungsmittels, das als erstes am Notfallort eintrifft, hat nach Erstversorgung

mit der Besetzung des gleichfalls angeforderten Rettungsmittels auf dem Sprechfunkwege Verbindung wegen der Versorgung und Beförderung des/der Patienten aufzunehmen. Sind beide Rettungsmittel mit einem Arzt besetzt, entscheidet der Arzt des Rettungsmittels, das als erstes am Notfallort eintrifft, ob die Beförderung mit einem RTH oder mit einem Krankenkraftwagen erfolgt. Ist der Krankenkraftwagen als erster am Notfallort und nicht mit einem Arzt besetzt, entscheidet der Arzt des RTH, ob sein Eintreffen abzuwarten ist und wie die Beförderung des/der Patienten nach seinem Eintreffen zu erfolgen hat.

2. Die Nummer 14 erhält folgende Fassung:

14 Erfahrungsberichte, Einsatzstatistiken

Die Regierungspräsidenten, in deren Zuständigkeitsbereich sich Standorte von RTH befinden, berichten über die Einsatzerfahrungen unter Zugrundelegung der vom ADAC erstellten Einsatzstatistiken einmal jährlich zum 1. 4.

- MBL. NW. 1981 S. 198.

281

**Erlaß von Ordnungsverfügungen
durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 4. 2. 1981
- III R-8022.3 (III Nr. 4/81)

Mein RdErl. v. 27. 2. 1975 (SMBL. NW. 281) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nehmen die Aufgaben, die sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1980 (GV. NW. S. 1012), - SGV. NW. 28 - oder aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 14 Abs. 1 Satz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes ergeben, in der Regel gemäß § 12 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) als Sonderordnungsbehörden wahr.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes“ durch die Wörter „nicht durch Gesetz oder Verordnung Abweichendes“ ersetzt.

3. In Nr. 1.1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: (z. B. §§ 24 a, 120 d, 120 f, 139 g GewO, §§ 17, 20, 24, 25 BImSchG, § 27 Abs. 1, § 42 JArbSchG, § 25 Abs. 3 AZO).

4. In Nr. 1.11 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

5. In Nr. 1.13 Satz 2 wird das Zitat „§ 21 Satz 2 OBG“ durch das Zitat „§ 21 Satz 3 OBG“ ersetzt.

6. Nr. 1.21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Vorladung von Personen gelten die besonderen Bestimmungen des § 24 OBG i. V. m. § 11 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234/SGV. NW. 205).

7. In Nr. 1.23 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „8. April 1975 (GV. NW. S. 204)“ durch die Angabe „20. November 1979 (GV. NW. S. 964)“ ersetzt.

8. Nr. 2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In den von Nr. 1.1 und 1.2 erfaßten Fällen sind § 20 OBG und § 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

9. Nr. 2.12 Satz 5 wird gestrichen.

10. In Nr. 3.2 wird die Angabe „21. November 1972 (GV. NW. S. 370)“ durch die Angabe „28. Juni 1977 (GV. NW. S. 280)“ ersetzt.

11. In Nr. 4 Satz 1 werden die Wörter „vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 2010 -“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010)“ ersetzt.

12. Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Soweit der Vollzug in der Anwendung unmittelbaren Zwanges besteht, sind §§ 66 bis 75 VwVG. NW. zu beachten. Die Gewerbeaufsichtsbeamten nach § 139 b GewO sind Vollzugsdienstkräfte im Sinne des VwVG. NW. (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 VwVG. NW.). Der mit dem Vollzug beauftragte Beamte des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes muß einen behördlichen Ausweis bei sich führen, den er dem Betroffenen auf Verlangen vorzuzeigen hat (§ 68 Abs. 2 VwVG. NW.); eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Umstände es nicht zulassen.

Ist bei der Anwendung des unmittelbaren Zwanges Widerstand zu erwarten, so ist die Amtshilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen (§ 65 Abs. 2 VwVG. NW.).

13. Nr. 4.3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Soweit als Vollzugsmittel die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Betracht kommt, ist zu beachten, daß die Höhe des Zwangsgeldes 10000 DM nicht überschreiten darf (§ 60 Abs. 1 VwVG. NW.).

14. In Nr. 4.3 Abs. 2 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
(§ 57 Abs. 3 VwVG. NW.).

15. In Nr. 4.3 Abs. 3 wird die Zahl „64“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1981 S. 198.

7824

Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prämienregelung zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1981 - II C 4 - 2406.17-6214

Mein RdErl. v. 20. 8. 1980 (SMBL. NW. 7824) wird wie folgt geändert:

1 In Nr. 1.3 wird nach der Position „Pinzgauer“ angefügt:
Weiß-Blaué Belgier
Galloway
Schottisches Hochlandrind

2 In Nr. 2.5 wird im zweiten Satz nach dem Wort „Betriebes“ der Zwischensatz „, für die eine Prämie beantragt worden ist,“ eingefügt.

3 Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

Prüfungsberechtigt sind der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bewilligungsbehörde.

4 In Nr. 4.31 ist die Nr. „1078/79“ durch „1078/77“ zu ersetzen.

5 In Nr. 3 der Verpflichtungserklärung wird nach dem Wort „Betriebes“ der Zwischensatz „, für die eine Prämie beantragt worden ist,“ eingefügt.

6 Nach Nr. 4 der Verpflichtungserklärung werden eingefügt:

4.1 Ich trage die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung der Prämie folgt. Dies gilt auch für einen eventuellen Betriebsnachfolger.

4.2 Ich werde zu Unrecht empfangene Beträge zurückzahlen und sie vom Zeitpunkt des Empfangs an mit 2 vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deut-

schen Bundesbank verzinsen. Hierbei gilt der am Ersten eines Monats gültige Diskontsatz für jeden Zinstag dieses Monats.

- MBl. NW. 1981 S. 199.

820

Auswirkung von rückwirkenden Vergütungs- und Lohnerhöhungen auf die Beiträge zur Sozialversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 1. 1981 -
B 6000 - 3.1 - IV 1

Die Sozialversicherungsträger haben sich damit einverstanden erklärt, daß zur Vereinfachung des Beitragsverfahrens in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Monats abgeschlossene Tarifverträge beitragsrechtlich als am 1. dieses Monats und in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag des Monats abgeschlossene Tarifverträge beitragsrechtlich als am 1. des folgenden Monats vereinbart gelten (vgl. Hinweis in Nummer 3 Abs. 2 Satz 2 meines RdErl. v. 31. 10. 1973 - SMBL. NW. 820). In der Besprechung am 5. 11. 1980 haben die Vertreter der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger klargestellt, daß diese zugelassene Stichtagsregelung nicht nur für die Abgrenzung zwischen Nachzahlung und laufendem Arbeitsentgelt, sondern auch für die Beurteilung der Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung für Zeiten des Bezuges von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld (§ 383 RVO) maßgebend ist.

Nummer 3 Abs. 2 meines RdErl. v. 31. 10. 1973 (SMBL. NW. 820) wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

Diese Stichtagsregelung gilt nicht nur für die Abgrenzung zwischen Nachzahlung und Zahlung von laufendem Arbeitsentgelt, sondern auch für die Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung nach § 383 RVO. Ergibt sich aus der vorgenannten beitragsrechtlichen Vereinfachungsregelung als Fälligkeitstag für die Nachzahlung ein Tag, an dem wegen des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld nach § 383 RVO Beitragsfreiheit zur Krankenversicherung besteht, ist auch das nachgezahlte Arbeitsentgelt beitragsfrei.

- MBl. NW. 1981 S. 199.

8300

Bundesversorgungsgesetz Berechnung des Übergangsgeldes nach § 16 a des Bundesversorgungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 2. 1981 - II B 2 - 4081 (5/81)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben vom 12. 11. 1980 - VI a 5 - 52 255, das im Bundesarbeitsblatt-Bundesversorgungsblatt 1/1981 S. 5 veröffentlicht worden ist, seine Auffassung zur Frage der Einbeziehung von Überstunden bei der Berechnung des Regellohnes nach § 16 a des Bundesversorgungsgesetzes dargelegt. Diese Auffassung wird von mir geteilt.

Ich bitte, sie zu beachten.

- MBl. NW. 1981 S. 199.

8300

Bundesversorgungsgesetz Voraussetzungen und Umfang des Ersatzanspruchs nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 2. 1981 - II B 2 - 4120 (6/81)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben vom 6. 10. 1980 - VI a 5 - 052320-1 -

das im Bundesarbeitsblatt - Bundesversorgungsblatt 12/1980 S. 1 veröffentlicht worden ist, seine Auffassung zur Frage der Voraussetzungen und des Umfangs des Ersatzanspruchs der Krankenkassen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes dargelegt. Diese Auffassung wird von mir geteilt.

Ich bitte, sie zu beachten.

- MBl. NW. 1981 S. 199.

8300

Bundesversorgungsgesetz
Entrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen
Rentenversicherungen nach § 22 des
Bundesversorgungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 2. 1981 - II B 2 - 4133 (7/81)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben vom 29. 10. 1980 - VI a 5 - 52 279, das im Bundesarbeitsblatt-Bundesversorgungsblatt 1/1981 S. 5 veröffentlicht worden ist, seine Auffassung zur Frage der Entrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 22 des Bundesversorgungsgesetzes dargelegt. Diese Auffassung wird von mir geteilt.

Ich bitte, sie zu beachten.

- MBl. NW. 1981 S. 200.

9210

Richtlinien
für die Prüfung der körperlichen und geistigen
Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und
-inhabern
(Eignungsrichtlinien)

RdErl. d. Ministers
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 22. 1. 1981 - IV/A 2 - 21 - 03 - 2/81

In meinem RdErl. v. 29. 9. 1971 (SMBl. NW. 9210) sind in Nr. 1 bei der Benennung der ordentlichen Mitglieder der Obergutachterstelle folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Für den ausgeschiedenen Prof. Dr. Tönnes wird Prof. Dr. Dr. Bresser, Ordinarius für Psychiatrie und Neurologie an der Universität Köln, benannt.
2. Für den verstorbenen Dr.-Ing. habil. Lossagk, Vereidigter Sachverständiger für wissenschaftliche Unfallklärung, wird kein neuer Obergutachter bestimmt.

Im übrigen wird die Anschrift der Obergutachterstelle wie folgt berichtigt:

„Gyrhofstraße 2, Tel. 894331“

- MBl. NW. 1981 S. 200.

II.

Ministerpräsident

Konsulat der Republik Tunesien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 2. 1981
- I B 5 - 451a - 1/80

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Tunesien in Düsseldorf ernannten Herrn Hamouda Sfaki am 20. Januar 1981 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Berliner Allee 32/V
Telefon-Nr.: 80168
Sprechzeit: Di-Sa 9.00-15.30 Uhr.

- MBl. NW. 1981 S. 200.

Innenminister

Verzeichnis der Gemarkungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemarkungsverzeichnis NW)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1981
- III C 2 - 8716

Das als Sonderdruck herausgegebene Gemarkungsverzeichnis NW, RdErl. v. 11. 10. 1976 (n.v.) - I D 2 - 8716 - i. d. F. v. 17. 7. 1978 (n.v.) - I D 2 - 8716 - (SMBl. NW. 71342) habe ich nach dem Stand vom 1. 12. 1980 fortgeschrieben (2. Änderung).

Die Änderungen im einzelnen werden in einem Satz Austauschblätter als Sonderdruck zusammengestellt. Die Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte sowie der Vermessungsdienst der Verwaltung für Agrarordnung und das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW erhalten für die Laufendhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare des Gemarkungsverzeichnisses NW die entsprechende Anzahl Sonderdrucke. Soweit im Einzelfall das Gemarkungsverzeichnis anderen Stellen überlassen wurde, können die Austauschblätter beim Landesvermessungsamt NW, Muffendorfer Str. 19-21, 5300 Bonn 2, angefordert werden.

- MBl. NW. 1981 S. 200.

Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter

RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1981
- I B 3 / 14 - 66.11

In der Zeit vom 18. 5. bis 23. 5. 1981 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlief - Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e. V. - ein Seminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Lande Nordrhein-Westfalen durch. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an diesem Seminar teilnehmen. In dem Seminar werden jeweils unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsentwicklung in jedem Jahr andere Themen behandelt. Das Vortragsprogramm geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Fachakademie über die Teilnahme zu.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten regelmäßig zu diesem Seminar zu entsenden. T. Anmeldungen sind bis zum 1. 4. 1981

- a) für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln an den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V., z. Hd. Herrn Stadtoberinspektor Lothar Prang, Rubensweg 15, 4220 Dinslaken - Hiesfeld
- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster an den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe, z. Hd. Herrn Stadtratsrat Heiko Martin, In den Gärten 3, 4370 Marl

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

- MBl. NW. 1981 S. 200.

Satzung des Versorgungswerks der
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Vom 3. November 1978

Satzung

des Versorgungswerks der Architekten-
kammer Nordrhein-Westfalen
- Stand vom 1. Juni 1980 -

Gliederung:

Abschnitt I:

Aufbau des Versorgungswerks

- § 1 Sitz, Aufgabe und Rechtsnatur
- § 2 Verwaltungsorgane
- § 3 Vertreterversammlung
- § 4 Aufsichtsausschuß
- § 5 Verwaltungsausschuß

Abschnitt II:

Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III:

Leistungen des Versorgungswerks

- § 8 Leistungen
- § 9 Allgemeine Rentenbemessungs-
grundlage
- § 10 Altersrente

- § 11 Berufsunfähigkeitsrente
- § 12 Maßnahmen zur Erhaltung und
Wiederherstellung der Berufsfähigkeit
- § 13 Hinterbliebenenrente
- § 14 Witwen- und Witwerrente
- § 15 Waisenrente und Halbwaisenrente
- § 16 Zusammensetzung und Berechnung
der Hinterbliebenenrente
- § 17 Kinderzuschuß
- § 18 Beitragserstattung
- § 19 Kapitalabfindung

Abschnitt IV:

Versorgungsabgaben

- § 20 Versorgungsabgaben für
freiberuflich tätige Architekten
- § 21 Versorgungsabgaben für
angestellte Architekten und Beamte
- § 21a Versorgungsabgaben für Zeiten des
Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeits-
losenhilfe oder Unterhaltsgeld, des
Mutterschaftsurlaubs und des Wehr-
und Zivildienstes
- § 22 Versorgungsabgaben für freiwillige
Mitglieder
- § 23 Höchstabgabe, Mindestabgabe
- § 24 Zusätzliche Versorgungsabgaben
- § 25 Ruhende Beitragspflicht

- § 26 Stundung
- § 27 Versorgungsabgabeverfahren
- § 28 Säumniszuschlag
- § 29 Bescheinigung über Versorgungsab-
gaben
- § 30 Beitragsüberleitung
- § 31 Nachversicherung

Abschnitt V:

Zweck und Verwendung der Mittel, Rechnungslegung

- § 32 Verwendung der Mittel,
Vermögensanlage
- § 33 Rechnungslegung, Leistungs-
verbesserungen

Abschnitt VI:

Schlußbestimmungen

- § 34 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 35
- § 36
- § 37

Abschnitt VII:

Übergangsbestimmungen

- § 38 Befreiungen
- § 39 Kapitaleinzahlung
- § 40
- § 41 Inkrafttreten der Satzung

Abschnitt I:

Aufbau des Versorgungswerks

§ 1 Sitz, Aufgabe und Rechtsnatur

1. Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist die berufsständische Versorgungseinrichtung der Architekten in Nordrhein-Westfalen. Die Satzung des Versorgungswerks beruht auf § 9 Abs. 2 des Architektengesetzes NW. Das Versorgungswerk hat seinen Sitz in Düsseldorf.

2. Das Versorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vertreten.

3. Das Versorgungswerk gewährt den Mitgliedern und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung.

4. Das Vermögen des Versorgungswerks wird getrennt von dem Vermögen der Architektenkammer verwaltet und abgerechnet. Das Vermögen darf ausschließlich zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

5. Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen durch Veröffentlichungen im Deutschen Architektenblatt.

§ 2 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Versorgungswerks sind:

- a) die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
- b) der Aufsichtsausschuß
- c) der Verwaltungsausschuß

§ 3 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist das oberste Organ des Versorgungswerks.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über die Satzung des Versorgungswerks und über Änderungen dieser Satzung
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsausschusses und des Verwaltungsausschusses, § 12 Abs. 5 ArchG und § 3 Abs. 4 und 5 der Satzung der AK NW finden entsprechend Anwendung
- c) die Feststellung des Rechnungsabschlusses
- d) die Entlastung des Verwaltungs- und des Aufsichtsausschusses
- e) die Beschlußfassung über Änderungen der Versorgungsabgaben, des Bemessungsmultiplikators und der Versorgungsleistungen
- f) die Beschlußfassung über die Verwendung der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung und Dekung eines Bilanzverlustes
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung der Versorgungseinrichtung und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen

2. Die Vertreterversammlung kann weitere Entscheidungen an sich ziehen; dies gilt nicht für die Führung der laufenden Geschäfte.

3. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben a) und g) sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben e) und f) bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 4 Aufsichtsausschuß

1. Der Aufsichtsausschuß besteht aus neun Mitgliedern der Vertreterversammlung.

2. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsausschusses erfolgt durch die Vertreterversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Vertreterversammlung. Nach Ende der Legislaturperiode führt der Aufsichtsausschuß die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neu gewählten Aufsichtsausschuß weiter.

3. Der Aufsichtsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4. Der Aufsichtsausschuß tritt jeweils regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Geschäftsberichtes und des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Rechnungsabschlusses zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsausschuß gibt. Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

5. Der Aufsichtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder.

6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger.

7. Aufgaben des Aufsichtsausschusses sind:

- a) die Überwachung der Geschäftstätigkeit
- b) die Prüfung der Rechnungsabschlüsse
- c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers

- d) die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlagen des Versorgungswerks
- e) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken
- f) die Zustimmung zum technischen Geschäftsplan und zu dessen Änderungen
- g) die Zustimmung zum Abschluß von Überleitungsabkommen nach § 30

8. Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsausschusses ist ein Ehrenamt. Sie erhalten Aufwandsentschädigungen nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung.

9. Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses ist die Aufsichts- und Versicherungsaufsichtsbehörde einzuladen.

§ 5 Verwaltungsausschuß

1. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und den beiden Vizepräsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als stellvertretende Vorsitzende, aus drei weiteren Angehörigen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, einer Person mit Befähigung zum Richteramt, einem Diplom-Mathematiker und einer Person, die auf dem Gebiet der Vermögensanlage erfahren ist.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden durch die Vertreterversammlung entweder für die Dauer der Legislaturperiode der Vertreterversammlung gewählt oder durch Vertrag bestellt. Die Zugehörigkeit der durch Vertrag bestellten Mitglieder des Verwaltungsausschusses richtet sich nach der Zeitdauer des Vertrages. Der Verwaltungsausschuß führt nach Ende der Legislaturperiode die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neu gewählten Verwaltungsausschuß weiter.

3. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger.

5. Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der Geschäftsführung oder durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsausschusses
- c) die Erteilung von Widerspruchsbescheiden
- d) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nebst Jahresbericht. Der nach § 33 Abs. 6 geprüfte Jahresabschluß nebst Jahresbericht ist dem Aufsichtsausschuß spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres vorzulegen.
- e) Bestellung der Geschäftsführung nach Buchstabe a)

6. Das Amt der nicht durch Vertrag bestellten Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist ein Ehrenamt. Sie erhalten Aufwandsentschädigungen nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsausschusses sein.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind alle Angehörigen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die bei Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben. Mitglieder auf Antrag sind ferner die Bewerber auf Eintragung in die Architektenliste, soweit sie die Voraussetzungen zur Eintragung nach § 4 Abs. 1 ArchG NW, mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit, erfüllen.

2. Architekten, die nach Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen werden, werden Mitglieder der Versorgungseinrichtung, soweit sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und berufsfähig sind. Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit vor dem 45. Lebensjahr beginnt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Wegfalls.

3. Architekten, die Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sind und ihren Beruf nicht ausüben bzw. erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres aufnehmen, gehören der Versorgungseinrichtung nicht an.

4. Aus der Versorgungseinrichtung scheiden die Mitglieder aus, welche nicht mehr der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen angehören.

5. Auf ihren Antrag werden ganz oder teilweise befreit:

- a) Beamte
- b) angestellte Architekten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- c) Architekten, die als Handwerker in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- d) Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die in einem öffentlich-rechtlichen, berufsständischen Versorgungswerk außerhalb Nordrhein-Westfalens Mitglied sind und dort Versorgungsabgaben mindestens in der Höhe leisten, wie sie zur Versorgungseinrichtung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu leisten sind.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach Abs. 5 b und c sind dann nicht gegeben, wenn neben der Tätigkeit, auf die der Befreiungsantrag gestützt wird, der Architekturbetrieb überwiegend freiberuflich ausgeübt wird. Überwiegend freiberufliche Tätigkeit liegt insbesondere vor, wenn Architekten Einnahmen aus der Ausübung ihres Berufes erzielen, die die Einnahmen aus der unselbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit übersteigen.

Sofern der Befreiungsgrund wegfällt, beginnt die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk erneut, soweit das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

6. Über Befreiungsanträge nach Abs. 5 entscheidet der Verwaltungsausschuß.

7. Wer nach Abs. 5 befreit ist, kann schriftlich die Mitgliedschaft beantragen, soweit er das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat. Über

den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuß, der seiner Entscheidung ein ärztliches Gutachten zugrunde legen kann. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, der auf die Entscheidung über den Antrag folgt.

§ 7 Freiwillige Mitgliedschaft

Wer aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung Mitglied der Versorgungseinrichtung war und nach § 6 Abs. 4 ausscheidet oder nach § 6 Abs. 5 befreit wird, kann die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen. Eine entsprechende Willenserklärung ist binnen sechs Monaten nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft abzugeben.

Abschnitt III: Leistungen des Versorgungswerks

§ 8 Leistungen

1. Das Versorgungswerk gewährt den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen folgende Leistungen:

- a) Berufsunfähigkeitsrente
- b) Altersrente
- c) Hinterbliebenenrente
- d) Kinderzuschuß
- e) Beitragserstattung
- f) Kapitalabfindung

2. Über den Beginn und die Höhe der Versorgungsleistungen erteilt das Versorgungswerk einen Bescheid.

3. Das Versorgungswerk kann Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit durchführen.

§ 9 Allgemeine Rentenbemessungsgrundlage

1. Die Rentenleistungen des Versorgungswerks werden mit Hilfe der für jedes Geschäftsjahr ermittelten allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage errechnet.

2. Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage ist das Produkt aus dem Bemessungsmultiplikator und der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres.

3. Der Bemessungsmultiplikator wird von der Vertreterversammlung aufgrund der versicherungsmathematischen Bilanz des vorletzten Geschäftsjahres auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses festgesetzt.

Für die Geschäftsjahre 1979 und 1980 beträgt der Bemessungsmultiplikator 4,5.

4. Die durchschnittliche Versorgungsabgabe wird errechnet aus der Summe der im Geschäftsjahr geleisteten laufenden Versorgungsabgaben, geteilt durch die Anzahl der Versorgungsabgaben leistenden Mitglieder.

Dabei sind zu berücksichtigen:

- a) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Geschäftsjahr beginnt oder endet, je zur Hälfte;
- b) freiwillige Mitglieder, Teilbefreite, Beamte und Angestellte, die nicht nach § 7 Abs. 2 AVG befreit sind, mit dem Anteil ihrer Mitgliedschaft im Verhältnis zur Pflichtabgabe gem. § 20, Abs. 2. Maßgebend ist der Mitgliedsstatus am Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

Die jährliche durchschnittliche Versorgungsabgabe wird auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag aufgerundet. Für die Geschäftsjahre 1979 und 1980 beträgt sie DM 6000.-.

§ 10 Altersrente

1. Mitglieder des Versorgungswerks haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf lebenslange Altersrente. Soweit sie bei Inkrafttreten des Versorgungswerks das 55. Lebensjahr vollendet haben, entsteht der Anspruch auf lebenslange Altersrente am 1. Januar 1989.

2. Wird bei Erreichen der Altersgrenze eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt, so tritt diese in gleicher Höhe an die Stelle der Altersrente.

3. Die Altersrente kann bis zu drei Jahren früher bezogen werden als in Abs. 1 vorgesehen ist. Die Zahlung beginnt mit dem auf den Eingang des Antrags auf vorgezogene Altersrente folgenden Monat, wobei sich die Rente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag vermindert.

4. Die Altersrente kann bis zu drei Jahren später bezogen werden als in Abs. 1 vorgesehen ist, wobei sich die Rente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Zuschlag erhöht. Der Rentenverzicht ist vom Mitglied spätestens bis zum Entstehen des Rentenanspruchs jeweils für ein Jahr zu erklären. Während des Rentenverzichts bestehen die Rechte und Pflichten eines freiwilligen Mitglieds nach § 7.

5. Die Abschlüsse und Zuschläge nach den Abs. 3 und 4 werden von der Vertreterversammlung jeweils für fünf Jahre beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

6. Jedes Mitglied erwirbt durch seine Versorgungsabgaben für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. Diese Steigerungszahl ist der zweifache Wert aus den geleisteten Versorgungsabgaben, geteilt durch die Durchschnittsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres nach § 9 Abs. 4. Bei unterjährigen Zahlungen wird die Steigerungszahl entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft in dem betreffenden Jahr umgerechnet.

7. Die jährliche Altersrente wird ermittelt als Vohundertsatz der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage.

Dieser Vohundertsatz besteht aus

- a) der Summe der vom Mitglied erworbenen Steigerungszahlen
 - b) einem Grundbetrag, der nach der Zeit zwischen Mitgliedschaftsbeginn und Rentenbezugsalter nach Abs. 1 wie folgt gestaffelt ist:
 - Bis zur 15jährigen Mitgliedschaftsdauer 4 Jahre
 - bis zur 20jährigen Mitgliedschaftsdauer 5 Jahre
 - bis zur 25jährigen Mitgliedschaftsdauer 6 Jahre
 - bis zur 30jährigen Mitgliedschaftsdauer 7 Jahre
 - über 30jährige Mitgliedschaftsdauer 8 Jahre.
- Die Jahre des Grundbetrages werden mit den durch das Mitglied vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Erreichen des

Rentenbezugsalters nach Abs. 1 durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahlen multipliziert (persönliche Durchschnittssteigerungszahl). Bei der Berechnung der persönlichen Durchschnittssteigerungszahl sind Zeiten, in denen keine Versorgungsabgaben geleistet wurden, nur dann unberücksichtigt zu lassen, wenn die Abgabepflicht wegen Berufsunfähigkeit nach § 11 oder wegen des Beschäftigungsverbots nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes unterbrochen war. Zeiten vor Vollendung des 30. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt, wenn die persönliche Durchschnittssteigerungszahl des Mitglieds dadurch höher wird.

8. Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem das Rentenbezugsalter erfüllt ist, und endet mit dem Monat, in dem das Mitglied stirbt.

Die Zahlungen erfolgen monatlich im voraus.

§ 11 Berufsunfähigkeitsrente

1. Jedes Mitglied des Versorgungswerks, das mindestens für einen Monat seiner Versorgungsabgabepflicht nachgekommen ist, und das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung der Berufsaufgaben des Architekten (§ 1 ArchG NW) unfähig ist und aus diesem Grunde seine Tätigkeit als Architekt einstellt, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Dieser Anspruch ist nicht gegeben, wenn das Mitglied allein oder als Partner ein Architekturbüro betreibt.

2. Über Anträge auf Berufsunfähigkeitsrente entscheidet der Verwaltungsausschuß, der zu diesem Zweck ärztliche Gutachten anfordern kann. Das Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Weisungen des Verwaltungsausschusses untersuchen und beobachten zu lassen.

3. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente beginnt drei Monate nach der Antragstellung. Die Rentenzahlung kann zeitlich begrenzt werden.

4. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Monat, in dem das Mitglied verstirbt, oder in dem die Gebrechen oder Schwächen, die zur Berufsunfähigkeit geführt haben, nicht mehr nachzuweisen sind. Der Verwaltungsausschuß kann Nachuntersuchungen anordnen.

5. Nach Beendigung der Berufsunfähigkeit lebt die Verpflichtung zur Zahlung der Versorgungsabgaben wieder auf. Für Zeiten der Berufsunfähigkeit können keine Versorgungsabgaben entrichtet werden.

6. Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente wird ermittelt als Vohundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Dieser Vohundertsatz besteht aus:

- a) der Summe der erworbenen Steigerungszahlen
- b) dem nach § 10 Abs. 7 berechneten Grundbetrag
- c) den Hinzurechnungszeiten vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Hinzurechnungszeiten werden mit der nach § 10 Abs. 7 errechneten persönlichen Durchschnittssteigerungszahl multipliziert.

rechnungszahlen werden mit der nach § 10 Abs. 7 errechneten persönlichen Durchschnittssteigerungszahl multipliziert.

7. Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgt in analoger Anwendung des § 10 Abs. 8.

8. Für frühere Mitglieder des Versorgungswerks, deren Mitgliedschaft entfallen ist, ohne daß sie die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt haben (ruhende Mitgliedschaft), errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente nur aus der Summe der erworbenen Steigerungszahlen (Abs. 6a).

§ 12 Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit

1. Ist die Berufsfähigkeit eines Mitgliedes infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder aufgehoben und kann sie voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden, so kann die Versorgungseinrichtung Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit im Einvernehmen mit dem Mitglied durchführen.

2. Soweit nach Gesetz, Satzung und Vertragsbedingungen ein anderer Versicherungsträger oder eine sonstige Stelle (Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Bundesanstalt für Arbeit, Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung) zuständig ist, entfallen Maßnahmen nach Abs. 1. Das Versorgungswerk kann in Kostenvorlage treten.

3. Bei den nach Abs. 1 durchzuführenden Maßnahmen darf es sich nur um medizinisch notwendige Heilbehandlungen in anerkannten Rehabilitationseinrichtungen unter ärztlicher Aufsicht handeln, die weder Krankenbehandlung, Rekonvaleszenzmaßnahmen noch normale Erholung sind.

4. Über die im Einzelfall durchzuführenden Maßnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuß, der zu diesem Zweck ärztliche Gutachten anfordern kann.

§ 13 Hinterbliebenenrente

1. Hinterbliebenenrenten sind:

- a) Witwen- und Witwerrente
- b) Waisenrente
- c) Halbwaisenrente

2. Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das verstorbene Mitglied des Versorgungswerks zur Zeit seines Todes Anspruch oder Anwartschaft auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente hatte.

§ 14 Witwen- und Witwerrente

1. Nach dem Tode des nach § 11 berechtigten Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente, falls die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitgliedes des Versorgungswerks geschlossen wurde und beim Tode des Mitgliedes mindestens ein Jahr bestand. Hat die Ehe nicht ein Jahr bestanden, so erhält die Witwe bzw. der Witwer eine Witwen- bzw. Witwerrente auch, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder der überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe bzw. dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verwaltungsausschuß.

2. Die Witwe oder der Witwer eines Mitgliedes, das beim Tode eine Berufsunfähigkeitsrente bezog oder beantragt hatte, erhält eine Witwen- bzw. Witwerrente nur, wenn die Ehe geschlossen wurde, bevor der Antrag auf Berufsunfähigkeit gestellt wurde.

§ 15 Waisenrente und Halbwaisenrente

1. Waisenrente bzw. Halbwaisenrente erhalten auf Antrag nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisen- bzw. Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht verzögert oder unterbrochen, so wird die Waisen- bzw. Halbwaisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Pflichtdienst geleistet worden ist.

2. Als Kinder gelten:

- die ehelichen Kinder
- die für ehelich erklärten Kinder
- die als Kind angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte
- die nichtehelichen Kinder eines Berechtigten, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt ist.

§ 16 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrente

1. Es betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) die Witwen- bzw. Witwerrente | 60 v. H. |
| b) die Waisenrente für jede Vollwaise | 30 v. H. |
| c) die Halbwaisenrente für jede Halbwaise | 10 v. H. |

der für das verstorbene Mitglied gem. §§ 9 bis 11 zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

2. Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn das Mitglied der Versorgungseinrichtung für tot erklärt wurde.

3. Die Hinterbliebenenrente wird erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und endet mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen bzw. mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 wegfallen.

Die Zahlung erfolgt monatlich im voraus.

§ 17 Kinderzuschuß

1. Die Altersrente und die Berufsunfähigkeitsrente werden auf Antrag für jedes Kind um einen Kinderzuschuß erhöht.

2. Bei Gewährung des Kinderzuschusses sind die Bestimmungen des § 15 analog anzuwenden.

3. Der Kinderzuschuß beträgt 10 v. H. der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente des Mitgliedes.

§ 18 Beitragsersatzung

Entfällt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk vor Vollendung des 50. Lebensjahres, so sind dem ausscheidenden Mitglied auf Antrag 60 v. H. seiner bisher geleisteten Versorgungsabgaben zu erstatten. Entsprechend § 27 Abs. 6 geleistete Versorgungsabgaben werden nicht erstattet.

§ 19 Kapitalabfindung

1. Für eine Witwe oder einen Witwer, die wieder heiraten, entfällt die Witwen- oder Witwerrente. Der Anspruch auf Rente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Wiederverheiratung stattgefunden hat.

2. Eine Witwe oder ein Witwer, die wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

- bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres 60 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 48 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres 36 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.

Abschnitt IV: Versorgungsabgaben

§ 20 Versorgungsabgaben für freiberuflich tätige Architekten

1. Freiberuflich tätige Architekten zahlen als Versorgungsabgaben 14 v. H. ihres reinen Berufseinkommens, soweit die Höchstgrenze nach § 23 nicht überschritten wird. Als reines Berufseinkommen gelten die gesamten Einnahmen aus der Ausübung des Architektenberufes, abzüglich der Berufsunkosten.

2. Das für die Entrichtung der Versorgungsabgaben maßgebende Einkommen ist durch den letzten Einkommensteuerbescheid, einer Bestätigung des Finanzamtes, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nachzuweisen. Wird kein Nachweis erbracht, so sind als Versorgungsabgabe 75 v. H. des jeweiligen Höchstbetrages der Angestelltenversicherung zu entrichten. Die so errechnete jährliche Versorgungsabgabe (Pflichtabgabe) ist auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag aufzurunden.

3. Auf Antrag ist für das Jahr der Niederlassung und die folgenden zwei Kalenderjahre in begründeten Fällen nur die Hälfte der Versorgungsabgaben nach den Abs. 1 und 2 zu entrichten. Über derartige Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§ 21 Versorgungsabgaben für angestellte Architekten und Beamte

1. Angestellte Architekten, die nach § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, zahlen Versorgungsabgaben in Höhe der für sie ohne die Befreiung maßgebenden Beiträge zur Angestelltenversicherung.

2. Angestellte Architekten, die nicht gem. § 7 Abs. 2 AVG befreit sind, und Beamte zahlen den Mindestdatz nach § 23 Abs. 2.

3. Mitglieder des Versorgungswerks, die nach § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherung befreit sind und Arbeitslosen-

unterstützung erhalten, leisten als Versorgungsabgaben die Beträge, die sie von der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Alterssicherung erhalten.

§ 21 a Versorgungsabgaben für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, des Mutterschaftsurlaubs und des Wehr- und Zivildienstes

1. Von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG befreite Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Abs. 7 AVG unterbrochen ist, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

2. Von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG befreite Mitglieder, die in Mutterschaftsurlaub stehen und Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Abs. 6 AVG unterbrochen ist, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

3. Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, die zuletzt vor der Einberufung als Angestellte tätig waren, gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und deren Arbeitsverhältnis gemäß § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArPlSchG) ruht, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber übernimmt, wenn Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 a Abs. 1 mit 3 ArbPlSchG besteht.

4. Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, für die Abs. 3 nicht gilt und die gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und nach dem ArbPlSchG Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer NW haben, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrags zur Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung.

5. Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, die nicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und die nach dem ArbPlSchG Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer NW haben, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe von 15% des jeweiligen Höchstbeitrags zur Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung.

§ 22 Versorgungsabgaben für freiwillige Mitglieder

1. Freiwillige Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit außerhalb des Kammerbereichs ausüben, leisten Versorgungsabgaben wie Pflichtmitglieder.

2. Nach § 6 Abs. 5 Befreite, welche die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, zahlen die Mindestabgabe nach § 23 Abs. 2.

§ 23 Höchstabgabe, Mindestabgabe

1. Die Höchstabgabe beträgt 130 v. H. des jeweiligen Höchstbeitrages der Angestelltenversicherung.

2. Die Mindestabgabe beträgt 15 v. H. des jeweiligen Höchstbeitrages der Angestelltenversicherung.

3. Die jährlichen Versorgungsabgaben nach den Abs. 1 und 2 sind auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag aufzurunden.

§ 24 Zusätzliche Versorgungsabgaben

Neben den Versorgungsabgaben, die nach §§ 20 bis 22 zu leisten sind, können zusätzliche Versorgungsabgaben gezahlt werden, zusammen mit den fälligen Abgaben, jedoch nur bis zur Höchstabgabe nach § 23 Abs. 1.

§ 25 Ruhende Beitragspflicht

1. Solange das jährliche reine Berufseinkommen eines freiberuflich tätigen Architekten unter 20 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung liegt, wird er auf Antrag für diese Zeit von der Verpflichtung zur Zahlung von Versorgungsabgaben befreit. Über derartige Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuß.

2. Für Zeiten eines Studiums wird das Mitglied auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Das gilt nur, solange das reine Berufseinkommen unter der in Absatz 1 genannten Grenze liegt.

§ 26 Stundung

Bei Vorliegen eines besonderen, durch das Mitglied unverschuldeten Notstandes können Versorgungsabgaben auf Antrag des Mitgliedes für einen Zeitraum von zwei Jahren ganz oder teilweise gestundet werden. Über derartige Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§ 27 Versorgungsabgabeverfahren

1. Die Versorgungsabgaben sind vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu entrichten. Nach Wegfall des Versorgungsfalles sind wieder Versorgungsabgaben zu leisten, soweit die Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung dann noch besteht.

2. Die Versorgungsabgaben sind bis zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

3. Die Versorgungsabgaben werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Bei anderer Zahlungsweise kann ein Zuschlag erhoben werden, dessen Höhe vom Verwaltungsausschuß jährlich festgesetzt wird. Die Versorgungsabgaben gelten als geleistet, wenn sie einem Bank-, Sparkassen- oder Postscheckkonto des Versorgungswerks gutgeschrieben wurden.

4. Rückständige Versorgungsabgaben werden entsprechend § 15 Abs. 5 ArchG NW beigetrieben.

5. Unterbliebene und nach § 20 Abs. 3 und § 25 nicht erhobene Versorgungsabgaben dürfen nur innerhalb der beiden folgenden Geschäftsjahre nachgeholt werden. Rückstände an Versorgungsabgaben werden hiervon nicht berührt.

6. Erfolgt die Zahlung von Versorgungsabgaben durch den Bund oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere die Bundesanstalt für Arbeit, wird das Mitglied insoweit von der Zahlungsverpflichtung freigestellt.

§ 28 Säumniszuschlag

1. Von Mitgliedern, die nach Zahlungsmahnung länger als zwei Wochen im Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 v. H. der rückständigen Versorgungsabgaben erhoben werden.

2. Besteht ein Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten, so können Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

3. Soweit rückständige Versorgungsabgaben beigetrieben werden müssen, gehen die Kosten zu Lasten des Mitgliedes. Dies gilt auch für erschlichene Leistungen nach § 35.

§ 29 Bescheinigung über Versorgungsabgaben

Die Mitglieder des Versorgungswerks erhalten jährlich einen Bescheid über die geleisteten Versorgungsabgaben und die daraus entstandenen persönlichen Steigerungszahlen.

§ 30 Beitragsüberleitung

1. Das Versorgungswerk kann mit anderen Versorgungswerken der Architekten Überleitungsabkommen abschließen. Derartige Verträge werden vom Verwaltungsausschuß mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

2. Mitglieder von Versorgungswerken der Architekten außerhalb Nordrhein-Westfalens, die ihre berufliche Tätigkeit in den Kammerbereich verlegen und Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen werden, können ihre im bisher zuständigen Versorgungswerk geleisteten Versorgungsabgaben auf das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen überleiten lassen, sofern mit dem betreffenden Versorgungswerk ein Abkommen gem. Abs. 1 besteht. Voraussetzung dafür ist, daß die Mitgliedschaft nach § 6 erworben werden kann. Die gezahlten Beträge werden so behandelt, als ob sie zur gleichen Zeit und in gleicher Höhe in das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gezahlt worden wären. Entsprechende Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Zuzug zu stellen.

3. Mitglieder des Versorgungswerks, die ihre Tätigkeit außerhalb Nordrhein-Westfalens verlegen und der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nicht mehr angehören, können die eingezahlten Versorgungsabgaben auf das neu zuständige Versorgungswerk überleiten lassen, sofern mit diesem ein Abkommen nach Abs. 1 besteht. Entsprechende Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Wegzug zu stellen.

§ 31 Nachversicherung

1. Wer nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes nachzuversichern ist, kann die Nachversicherung beim Versorgungswerk beantragen, das sie nach den Abs. 2 bis 4 durchzuführen hat.

2. Beim Versorgungswerk können Architekten nachversichert werden, die

- bis zum Beginn oder während der Nachversicherungszeit Mitglied des Versorgungswerks waren;
- im Laufe der Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

erfüllt hätten, wenn sie nicht gem. § 6 Abs. 5 a befreit gewesen wären;

c) unmittelbar im Anschluß an die Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft der Satzung des Versorgungswerks erfüllen.

3. Das Versorgungswerk ist verpflichtet, die Nachversicherungsanträge entgegenzunehmen. Diese sind so zu behandeln, als ob sie als Versorgungsabgaben nach § 21 Abs. 1 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherung entrichteten Beträge gelten als zusätzliche Versorgungsabgaben nach § 24.

4. Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied des Versorgungswerks. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist ein(e) Witwe(r) nicht vorhanden, können alle Waisen gemeinsam den Antrag stellen.

Abschnitt V:

Zweck und Verwendung der Mittel, Rechnungslegung

§ 32 Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

1. Die Mittel des Versorgungswerks werden durch Versorgungsabgaben der Mitglieder und durch Vermögenserträge aufgebracht.

2. Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten und sonstiger zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

3. Das Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gem. §§ 54 und 54 a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 33 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verwaltungsausschuß hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich einen Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Rechnungsabschluß einzustellende Deckungsrücklage hat der Verwaltungsausschuß durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens errechnen zu lassen. Der Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

3. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 v. H. des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie 2,5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuß ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung zuzuführen.

4. Die Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserungen ist – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet aufgrund von Vorschlägen des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses die Vertreterversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

5. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und – soweit diese nicht ausreicht – aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Versorgungsabgaben oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

6. Der Rechnungsabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

7. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

Abschnitt VI: Schlußbestimmungen

§ 34 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben dem Versorgungswerk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erteilen.

2. Das Versorgungswerk hat jedem Mitglied und Rentner Auskunft über seine Versorgungsangelegenheiten zu geben. Auskünfte an Dritte setzen die schriftliche Einwilligung des Mitgliedes voraus.

§ 35

Überzeugt sich das Versorgungswerk bei Prüfung, daß eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder falsch festgestellt worden ist, so hat es sie neu festzustellen. Es kann Leistungen nicht zurückfordern, die es irrtümlich gezahlt hat. Erschlichene Leistungen sind zurückzufordern.

§ 36

Rentenansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden.

§ 37

1. Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und auf Maßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit. Hinter-

bliebene haben keinen Anspruch auf die Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.

2. Über Fälle nach Abs. 1 entscheidet der Verwaltungsausschuß.

Abschnitt VII: Übergangsbestimmungen

§ 38 Befreiungen

1. Angehörige der Architektenkammer NRW, die bei Inkrafttreten des Versorgungswerks das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden auf ihren Antrag ganz oder teilweise von der Mitgliedschaft befreit.

2. Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die nachweisen, daß sie zum 31. Dezember 1978 eine den Leistungen des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen entsprechende anderweitige Versorgung besitzen, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien oder bei einer den Leistungen des Versorgungswerks nur teilweise erreichenden anderweitigen Versorgung im entsprechenden Verhältnis von der Zahlung der Versorgungsabgaben zu befreien (Teilbefreiung). Teilbefreiungen werden nur in vollen Zehnteln ausgesprochen.

3. Als Grund für eine volle Befreiung nach Abs. 2 gelten u. a.:

- Kapital- und Rentenversicherungen, die auf ein Bezugsalter zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr abgeschlossen wurden und für die ein Jahresbeitrag von mindestens DM 6000,- aufzuwenden ist
- Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Haus- und Grundbesitz, dessen einfacher Einheitswert am 31. Dezember 1978 einem Kapital von DM 100 000,- entspricht
- Wertpapiere, deren Börsenwert zum 31. Dezember 1978 mindestens DM 150 000,- entspricht

4. Über Befreiungsanträge entscheidet der Verwaltungsausschuß.

5. Der Befreiungsantrag muß spätestens bis zum 30. Juni 1979 beim Versorgungswerk eingegangen sein.

6. Wer von der Mitgliedschaft oder von der Zahlung der Versorgungsabgaben nach den vorstehenden Bestimmungen befreit wurde, kann schriftlich die Mitgliedschaft beantragen, sofern er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 39 Kapitaleinzahlung

1. Mitglieder des Versorgungswerks, die Beitragserstattungen aus der Angestelltenversicherung oder Abfindungen seitens des Arbeitgebers wegen einer aufgegebenen Altersversorgung erhalten, können diese Beträge innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung in das Versorgungswerk einzahlen, jedoch nur, soweit das Arbeitsverhältnis 1976 und später bestand. Diese Beträge dürfen für das Jahr, für das sie bestimmt sind, einschließlich der laufenden Versorgungsabgaben nicht höher sein als das Doppelte des Höchstbeitrages zur Angestelltenversicherung.

2. Mitglieder des Versorgungswerks können sich bis zum 30. Juni 1979 zu einer Nachentrichtung von Versorgungsabgaben für die Jahre 1976 bis 1978 verpflichten. Die nachzuentrichtenden Beträge können in den Jahren 1979 bis 1983 gezahlt werden und dürfen zusammen mit den laufenden Versorgungsabgaben für jedes Jahr das Doppelte des Höchstbeitrages zur Angestelltenversicherung nicht überschreiten.

3. Aus den Einzahlungen nach den Abs. 1 und 2 erwirbt das Mitglied Steigerungszahlen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Diese Einzahlungen wirken weder auf den Grundbetrag nach § 10 Abs. 7 b) noch auf die Hinzurechnungszeiten nach § 11 Abs. 6 c).

§ 40

Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die bei Inkrafttreten des Versorgungswerks bereits berufsunfähig sind, können nicht Mitglieder des Versorgungswerks werden.

§ 41 Inkrafttreten der Satzung*

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Architektenkammer NW am 3. November 1978, geändert in den Vertreterversammlungen vom 7. September 1979 und 14. März 1980.

* Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der ersten Satzung vom 3. November 1978. § 21 a Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979, § 21 a Abs. 3 bis 5 mit Wirkung vom 30. September 1979, § 4 Abs. 1 und 5 sowie § 6 Abs. 5 e treten mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
für das Haushaltsjahr 1981**

Vom 30. Januar 1981

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 621) und der §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 9. Dez. 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf	230 000 DM
in der Ausgabe	auf	230 000 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf	495 110 000 DM
in der Ausgabe	auf	495 110 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1981 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die Verbandsumlage 1981 wird gem. § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 11 der Zweckverbandssatzung auf 421,05 Mio DM festgesetzt. Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio DM
Stadt Bochum	20,63
Stadt Bottrop	2,31
Stadt Dortmund	59,65
Stadt Düsseldorf	76,06
Stadt Duisburg	37,60
Ennepe-Ruhr-Kreis	6,88
Stadt Essen	64,88
Stadt Gelsenkirchen	15,07
Stadt Hagen	12,78
Stadt Herne	4,45
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	12,40
Stadt Monheim	1,12
Stadt Mülheim a.d.R.	15,37
Stadt Oberhausen	17,24
Kreis Recklinghausen	11,52
Stadt Remscheid	3,13
Stadt Solingen	9,18
Stadt Wuppertal	50,78

(2) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes für 1981 wird auf 222 000,- DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Mitgliedern gemäß § 11 (9) der Zweckverbandssatzung im Verhältnis der Umlagebeträge gemäß Abs. 1 aufzubringen.

§ 7

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

. . .

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende vom Regierungspräsident Düsseldorf mit Verfügung vom 19. Januar 1981 genehmigte Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1981 sowie der Hinweis nach § 4 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Duisburg, den 30. 1. 1981

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Krings
Oberbürgermeister

- MBl. NW. 1981 S. 207.

**Jahresrechnung 1979 und Entlastung des
Verbandsvorstehers**

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr v. 3. 2. 1981

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in der Sitzung am 9. Dezember 1980 einstimmig die Abnahme der Jahresrechnung 1979 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1979 Entlastung erteilt.

Der Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, Rathaus Porscheplatz, Raum R.3.21, eingesehen werden.

Essen, 3. Februar 1981

- Dr. Finkemeyer -
Verbandsvorsteher

- MBl. NW. 1981 S. 207.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang
1980 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1980 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 18,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 21 DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1981 an den Verlag erbeten.

- MBL NW. 1981 S. 208.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X